

Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2008¹²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2009 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹²;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(53)/RES/3, in der die Ernennung von Herrn Yukiya Amano zum nächsten Generaldirektor gebilligt wurde, GC(53)/RES/4, in der Dr. Mohammed el-Baradei gewürdigt wurde, GC(53)/RES/10 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(53)/RES/11 über nukleare Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(53)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(53)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(53)/RES/13 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(53)/RES/13 B über Kernenergieanwendungen, GC(53)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(53)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(53)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(53)/RES/17 über die israelische Nuklearkapazität, GC(53)/RES/18 über Personal, bestehend aus GC(53)/RES/18 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(53)/RES/18 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(53)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, GC(53)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(53)/DEC/13 über das Verbot bewaffneter Angriffe oder der Androhung von Angriffen auf in Betrieb oder in Bau befindliche kerntechnische Anlagen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 14. bis 18. September 2009 abgehaltenen dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁴;

3. *dankt* Dr. el-Baradei für die hervorragenden Dienste, die er in seiner zwölfjährigen Amtszeit als Generaldirektor der Organisation geleistet hat, in deren Verlauf der Organisation und ihrem Generaldirektor gemeinsam der Friedensnobelpreis des Jahres 2005 verliehen wurde, und übermittelt Herrn Amano, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

4. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

re1(hld6)-.and,g-Organ,Org74.9(n)-5.35Kol Twfj

Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/9. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/21 vom 11. No-

